

MDZ - Medizinischer Beratungsdienst der Zahnärzte

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der MDZ ist eine fachlich unabhängige Einrichtung niedergelassener Zahnärzte. Der Verein führt seit Eintragung in das Vereinsregister den Namen:
MDZ - Medizinischer Beratungsdienst der Zahnärzte e. V. (MDZ).
- (2) Der MDZ hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. 10. und endet am 30. 09. des Folgejahres.

2. Zweck des MDZ

- (1) ist die Stärkung der Patientensouveränität im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung.
- (2) ist die Förderung einer qualitätsgesicherten Zahnheilkunde.

3. Tätigkeiten des MDZ

Der MDZ erfüllt seine Aufgaben unter anderem durch folgende Aktivitäten:

- a. Aufklärung der Bevölkerung in Fragen der Zahngesundheit
- b. Durchführung einer unabhängigen Patientenberatung durch in eigener Praxis niedergelassene Zahnärzte. Hierzu ist der MDZ befugt, Kooperations-Verträge mit anderen Organisationen abzuschließen.

Mittel des MDZ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft als Zahnarzt im MDZ

- (1) Hinsichtlich der Mitgliedschaft werden ordentliche und fördernde Mitglieder unterschieden
Ordentliche Mitglieder können in eigener Praxis niedergelassene Zahnärzte werden. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
Fördernde Mitglieder (auch juristische Personen) können aufgenommen werden, soweit sie erwarten lassen, dass der Vereinszweck ideell und / oder materiell unterstützt wird. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Über die Aufnahme in den MDZ entscheidet das Präsidium des MDZ aufgrund eines schriftlichen Antrages. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Der Austritt erfolgt durch Kündigung jeweils 8 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche Erklärung hat gegenüber dem Präsidium zu erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod wird sofort wirksam. Es erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung.

- (4) Über den Ausschluss eines Zahnarztes im MDZ entscheidet das Präsidium des MDZ.
Ausschlussgründe sind:
die Schädigung des Ansehens oder der Belange des MDZ
- Verstöße gegen Pflichten, die den Zahnärzten im MDZ nach der vorliegenden Satzung und den Beschlüssen der Organe des MDZ obliegen.
- sonstige wichtige Gründe (insbesondere Verlust der Approbation oder Aufgabe der eigenen Praxis).

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde erheben beim Schlichtungsausschuss, welcher innerhalb von drei Monaten über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes.

5. Rechte und Pflichten der Zahnärzte im MDZ

- (1) Die Zahnärzte im MDZ haben das Recht, an den Vollversammlungen des MDZ teilzunehmen und an den der Vollversammlung vorbehaltenen Entscheidungen mitzuwirken.
- (2) Die Zahnärzte im MDZ unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den MDZ bei der Durchführung seiner Aufgaben und Ziele aktiv zu unterstützen, so wie es sich aus der Satzung und der Beschlussfassung der Organe des MDZ als erforderlich ergibt.
- (3) Zur Teilnahme an dem Internet-basierten internen Kommunikationssystem des MDZ sollen die Zahnärzte im MDZ über einen eigenen Internetanschluss verfügen.
- (4) Die Zahnärzte im MDZ stehen persönlich für die unabhängige Patientenberatung im Auftrag des MDZ zur Verfügung. Die Form der Beratung, der Zeitaufwand und die Vergütung werden in der Beratungs-, der Qualifizierungs- und der Entschädigungsordnung bestimmt.
- (5) Die Zahnärzte im MDZ sind jährlich zum Nachweis ihrer Fortbildungsaktivitäten gegenüber dem MDZ-Präsidium verpflichtet. Der Umfang der geforderten Fortbildungsaktivitäten wird in der Qualifizierungsordnung bestimmt.
- (6) Die Zahnärzte im MDZ sind in besonderem Maße zur Kollegialität untereinander verpflichtet. Die Beratungstätigkeit im Rahmen des MDZ darf nicht zur Akquise von Neupatienten genutzt werden.
- (7) Die Zahnärzte im MDZ verzichten darauf, mit ihrer Mitgliedschaft im MDZ bzw. mit ihrer Funktion oder Tätigkeit im MDZ zu werben. Die Unterrichtung der eigenen Patienten in der eigenen Praxis bleibt unberührt.

- (8) Die MDZ-Berater können sich zur Klärung von Fachfragen an die Fachkommission wenden.

6. Finanzierung

- (1) Die Durchführung der Aufgaben des MDZ soll durch Mitgliedsbeiträge, durch Gebühren für die Inanspruchnahme der Dienste sowie durch Spenden und Fördermittel finanziert werden.
- (2) Die Gebührenhöhe wird in der Gebührenordnung geregelt.
- (3) Die Erhebung laufender Beiträge von den Mitgliedern erfordert eine von der Vollversammlung der Zahnärzte im MDZ zu beschließende Beitragsordnung. Beiträge von den Zahnärzten im MDZ sollen im Bank-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

7. Organe

Organe des MDZ sind

- a. das Präsidium
- b. die Vollversammlung der Zahnärzte im MDZ
- c. die Fachkommission
- d. der Schlichtungsausschuss
- e. der Beirat

8. Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Das Präsidium wird jeweils für die Dauer von vier Jahren durch die Vollversammlung der Zahnärzte im MDZ gewählt. Die Vollversammlung der Zahnärzte im MDZ kann die Mitglieder des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auch vorzeitig abberufen.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Leitung des MDZ sowie die Erstellung der Beratungs-, der Qualifizierungs- und der Beitragsordnung, der Gebührenordnung und der Entschädigungsordnung. Es tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Das Präsidium kann Ausschüsse einrichten und Berater bestellen. Die Mitglieder des Präsidiums können mit Mehrheit die Einberufung des Präsidiums verlangen.
- (4) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem dazu bestimmten Stellvertreter zu

unterzeichnen ist.

- (6) Der MDZ wird im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden des Präsidiums oder durch seinen Stellvertreter vertreten (Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes).
- (7) Das Präsidium kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und zu deren Leitung einen Geschäftsführer bestellen.
- (8) Das Präsidium muss für Regelungen, die für die Berufsausübung der Mitglieder des Vereins von grundlegender Bedeutung sind und zu deren Befolgung die Mitglieder verbindlich verpflichtet werden sollen, eine schriftliche namentliche Urabstimmung unter den Zahnärzten im MDZ durchführen.
- (9) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung auf Grundlage der Entschädigungsordnung.

9. Vollversammlung der Zahnärzte im MDZ

- (1) Die Vollversammlung der Zahnärzte im MDZ dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des MDZ zur Erfüllung seiner Aufgaben. Der Vollversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Beschlussfassung über die Beratungs- und die Qualifizierungsordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und die Entschädigungsordnung
 - b. die Genehmigung von Satzungsänderungen
 - c. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - d. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
 - e. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes
 - f. Feststellung der Jahresrechnung
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des MDZ

Vollversammlungen der Zahnärzte im MDZ werden durch das Präsidium mindestens einmal jährlich, vorzugsweise im vierten Quartal, sowie im Bedarfsfalle einberufen. Entscheidungen der Vollversammlung der Zahnärzte im MDZ können auch durch eine namentliche schriftliche Urabstimmung der Zahnärzte im MDZ ersetzt werden. Urabstimmungen werden vom Präsidium durchgeführt. Das Ergebnis solcher Urabstimmungen ist allen Zahnärzten im MDZ schriftlich bekanntzumachen.

- (2) Über den Verlauf der Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Präsidiums und vom Protokollführer, den die Vollversammlung bestimmt, zu unterschreiben ist.
- (3) Die Vollversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens

14 Tagen schriftlich vom Präsidium einberufen werden. Der Vorsitzende des Präsidiums oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem MDZ schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt. Die Vollversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.
- (5) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, soweit nicht auf Antrag von 1/3 der Stimmen ein anderes Verfahren beschlossen wird. Jeder Zahnarzt im MDZ hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Soll auf einer Vollversammlung über Satzungsänderungen abgestimmt werden, sind die zu genehmigenden Satzungsänderungen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich bekannt zu machen. Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung der Zahnärzte im MDZ.
- (7) Die Vollversammlung ist bei ordnungsmäßiger Ladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

10. Zahnärztliche Fachkommission

- (1) Das Präsidium ernennt eine zahnärztliche Fachkommission des MDZ, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einer unbestimmten Zahl von weiteren Mitgliedern. Die Fachkommission hat die Aufgabe, allgemeine Leitlinien für die Beratungstätigkeit des MDZ zu formulieren und bei Bedarf im Einzelfall zu Fachfragen Stellung zu nehmen. Des weiteren unterstützt die Fachkommission das Präsidium bei der Planung der jährlichen Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder des MDZ.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Fachkommission richtet sich nach dem Bedarf. Es sollen innerhalb der Fachkommission im Rahmen einer internen Referatszuordnung die einzelnen Fachgebiete der Zahnheilkunde abgedeckt sein. Übergeordnete Angelegenheiten werden stets von der Fachkommission insgesamt behandelt.
- (3) Die Sitzungen der Fachkommission werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Wunsch des Präsidiums ist die Fachkommission einzuberufen.

11. Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Klärung von Streitfragen, die sich aus der Mitgliedschaft als Zahnarzt im MDZ ergeben, wird ein Schlichtungsausschuss aus drei Zahnärzten im MDZ eingesetzt. Der Schlichtungsausschuss entscheidet insbesondere gem. Ziffer 4 Abs. 4 und Ziffer 5 Abs. 6 der Satzung über die Ausschluss-Beschwerde eines Mitgliedes.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird jeweils für die Amtsperiode des Präsidiums von der Vollversammlung der Zahnärzte im MDZ gewählt.

12. Beirat

- (1) Als Beratungsgremium des MDZ kann ein Beirat berufen werden. Der Beirat unterstützt das Präsidium bei seiner Arbeit und bildet das Bindeglied zwischen dem MDZ und der Öffentlichkeit. Er soll aus diesem Grund möglichst die an der Patientenberatung interessierten Institutionen repräsentieren (Zahnärztliche Berufsorganisationen, Behörden, Krankenkassen, Verbraucherschutzverbände, usw.) Die Amtsperiode des Beirates entspricht der des Präsidiums.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch das Präsidium des MDZ bestellt und abberufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der zu den Sitzungen des Beirates einlädt und diese leitet. Das Präsidium hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und kann den Vorsitzenden des Beirates zu seinen eigenen Sitzungen als Gast einladen.

13. Auflösung des MDZ

- (1) Der MDZ kann durch Beschluss der Vollversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Präsidium des MDZ der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Zahnärzte im MDZ gestellt werden.
- (2) Die Auflösung findet nur statt, wenn 9/10 der anwesenden Mitglieder, mindestens die Hälfte aller Mitglieder, ihre Zustimmung erteilen.

Aachen, den 19. 02. 2005